

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2002

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des 75. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages	2
Kirchengesetz über den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig	2
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen	5
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft	5
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz)	6
Kirchengesetz zur Einführung des Ehrenamtsgesetzes	6
Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung)	7
Verwaltungsanordnung zur Änderung der Verwaltungsanordnung über die Führung der Kirchengemeindechroniken	13
Kirchengesetz über die Umgliederung der Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	14
Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	15
Bekanntmachung der Ergänzung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2001	15
Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2002/2003	15
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2002/2003	16
Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt für die Haushaltsjahre 2002/2003	20
Bekanntmachung über die Bildung der X. Landessynode	20
Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	22
Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	22
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes	23
Änderung der Ordnung der Kammer für Frauenfragen	23
Bekanntmachung der Satzungsänderung der Evangelischen Stiftung Wichernhaus in Bad Harzburg	23
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	24
Kirchensiegel	24
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	25
Personalnachrichten	26

**Bekanntmachung
des 75. Tarifvertrages zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Oktober 2000**

Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 30 vom 12. September 2001 ist der 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Oktober 2000 veröffentlicht worden. Dieser Tarifvertrag ist für das Land Niedersachsen rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt ist keine Verhandlung in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission beantragt worden.

Damit ist diese Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages gem. § 27 des Mitarbeitergesetzes auch für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig rückwirkend in Kraft getreten.

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wurde zuletzt durch den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998 geändert (Amtsblatt vom 15.1.99, S. 33 ff.).

Der 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages wird hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2001

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**75. Tarifvertrag zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 5. Oktober 2000**

§ 1

Änderung des BAT

§ 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 74. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. In dem neuen Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Worte „soweit die Angestellten nicht unter den Geltungsbereich eines ersetzenden Tarifvertrages nach Absatz 2 fallen,“ eingefügt.
3. Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) ersetzt den BAT.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

**Kirchengesetz über
den Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
Vom 30. November 2001**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Der Ev.-luth. Stadtkirchenverband wird unter Erhaltung seiner Rechtspersönlichkeit umbenannt in den „Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig“. Ihm gehören wie bisher die Kirchengemeinden der Propstei Braunschweig an, die Propstei Braunschweig sowie die Kirchengemeinden im Stadtgebiet von Braunschweig, die gemäß § 11 Absatz 1 den Beitritt erklärt haben.

(2) Der Ev.-luth. Kirchenverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Braunschweig.

(3) Der Ev.-luth. Kirchenverband ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung. Er hat das Recht, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen zu ernennen und ein Siegel zu führen.

(4) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung finden entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben des Kirchenverbandes

Der Kirchenverband hat folgende Aufgaben:

1. Trägerschaft eines Verwaltungsamtes mit Kirchenbuchamt,
2. Trägerschaft des Hauptfriedhofes sowie der Friedhöfe der Verbandsmitglieder,
3. gemeinsame Finanz- und Vermögensverwaltung für evangelische Kindertagesstätten der Verbandsmitglieder und insoweit auch deren Vertretung gegenüber Dritten,
4. sowie weitere Aufgaben, die von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Organe

Organe des Kirchenverbandes Braunschweig sind:

a) die Verbandsversammlung

und

b) der Verbandsvorstand.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Jede Kirchengemeinde entsendet ein nichtordiniertes Mitglied, das der Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt, in die Verbandsversammlung. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wird ein weiteres Mitglied vom Kirchenvorstand aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder gewählt. Bei Kirchengemeinden mit nur einer Pfarrstelle oder bei mehreren unter einem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden ist der Pfarrstelleninhaber oder Pfarrstellenverwalter Mitglied der Verbandsversammlung kraft Amtes. Die Propstei wird durch ein ordiniertes und ein nichtordiniertes Mitglied des Propsteivorstandes vertreten.

(2) Die Verbandsversammlung wird zum 1. Januar des Jahres neu gebildet werden, das der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände folgt und ist zu ihrer ersten Sitzung spätestens zwei Monate nach ihrer Neubildung durch den Propst oder die Pröpstin einzuberufen, der oder die bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden die Sitzung leitet.

(3) Die Amtszeit der Verbandsversammlung beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentreffen und endet mit dem ersten Zusammentreffen der nächsten Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einzuberufen.

(5) Außerordentliche Verbandsversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsversammlung, oder der Verbandsvorstand dies unter Benennung der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Verbandsvorstandes,
2. Bildung eines Friedhofsausschusses und eines Kindertagesstättenausschusses,
3. Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenverbandes und dessen Anlagen,
4. Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenverbandes,
5. Entscheidungen über die Übernahme dauernder Verpflichtungen des Kirchenverbandes,
6. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen an den Kirchenverband,
7. Entscheidungen über die Darlehnsaufnahme und Darlehnsvergabe des Kirchenverbandes,
8. Entscheidungen über die Übernahme von Bürgschaften des Kirchenverbandes,
9. Entscheidungen über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten des Verbandes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit,

10. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Kirchenverbandes,

11. Feststellung des Haushalts-Abschlusses und Entlastung des Verbandsvorstandes,

12. Beschluss über eine Geschäftsordnung.

(2) Entscheidungen nach Nr. 4 bedürfen, soweit es sich um Vergrößerungen oder Entwidmungen von Friedhöfen handelt, der Zustimmung der davon betroffenen Kirchengemeinden. Vor einer Entscheidung nach Nr. 9 über Vermögen des Kirchenverbandes, das ausschließlich Zwecken einer Kirchengemeinde dient, ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden einzuholen.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem ordinierten Mitglied des Propsteivorstandes als dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden sowie einem ordinierten und drei nichtordinierten Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden.

(2) Der Verbandsvorstand wählt eines der nichtordinierten Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Verbandsvorstand muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem ersten Zusammentritt der neu gebildeten Verbandsversammlung gebildet werden. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt bis der neue Verbandsvorstand zu einer ersten Sitzung zusammentritt. Das Nähere regelt § 81 KGO.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Verwaltungsamtes nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil.

§ 7

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Kirchenverbandes, dazu gehört insbesondere:

1. die Vertretung des Kirchenverbandes in allen Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten,
2. die Vorbereitung der Vorlagen zur Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
3. die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens des Verbandes,
4. die Verhandlungsführung in Fragen der Kindergartenfinanzierung,
5. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes und seiner Einrichtungen,
6. die Entscheidung und Maßnahmen nach dem Beamtenrecht, unbeschadet der nach dem Beamtenrecht bestehenden Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes als oberste Dienstbehörde; der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten des Verbandsamtes,

7. Bestellung der Leitung des Verwaltungsamtes sowie Dienst- und Fachaufsicht über diese,
8. Befugnisse des Anstellungsträgers nach dem Recht für Angestellte und Arbeiter soweit nicht anderweitige Zuständigkeiten begründet sind,
9. Die Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Kirchenverbandes.

§ 8

Vertretung und Erklärungen

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchenverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(2) Erklärungen des Kirchenverbandes, durch die für den Kirchenverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben und durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

(3) Die Erklärungen sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenverbandes versehen sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgesehen, so ist die Erklärung erst mit der Erteilung der Genehmigung rechtswirksam.

§ 9

Verwaltungsamt

(1) Das jetzige Propsteiamt (Stadtkirchenamt) erhält mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bezeichnung „Verwaltungsamt des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig“.

(2) Das Verwaltungsamt führt die Verwaltung des Kirchenverbandes nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Verwaltungsamtes wird vom Verbandsvorstand bestellt und erhält von diesem eine Dienstanweisung, die im Benehmen mit dem Landeskirchenamt erstellt wird. Der Leiter oder die Leiterin übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verwaltungsamtes aus.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsamtes

Das Verwaltungsamt hat folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Aufgaben des Kirchenverbandes, insbesondere
 - a) Verwaltung und Bewirtschaftung der in der Trägerschaft des Verbandes befindlichen Friedhöfe,
 - b) die gemeinsame Finanz- und Vermögensverwaltung der evangelischen Kindertagesstätten der Verbandsmitglieder,
 - c) die Kirchenbuchführung für die Verbandsmitglieder.
2. Dienstleistungen für die dem Kirchenverband angeschlossenen Rechtsträger, insbesondere

- a) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
- b) Beratung in allen Belangen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen, Kassen- und Buchführung,
- c) Vermögensverwaltung,
- d) Bearbeitung von Personalangelegenheiten,
- e) Bearbeitung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
- f) Kirchliche Meldewesen,
- g) Beratung in Rechtsangelegenheiten,
- h) Übernahme sonstiger Verwaltungsaufgaben aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- i) Unterstützung bei und gegebenenfalls Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 11

Eintritts- und Kündigungsrecht

(1) Jede im Stadtgebiet von Braunschweig gelegene und nicht der Propstei Braunschweig angehörende Kirchengemeinde kann dem Kirchenverband Braunschweig mit allen Rechten und Pflichten beitreten. Diese Kirchengemeinden können ihre Mitgliedschaft im Kirchenverband mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

(2) Den Kirchengemeinden im Verband, die nicht zur Propstei Braunschweig gehören, wird die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gemäß § 10 Ziffer 1 Buchstabe c) und Nummer 2 freigestellt. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorstand können diese Verbandsmitglieder den Umfang und Beginn der Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen.

(3) Die Inanspruchnahme des Verwaltungsamtes für Aufgaben gemäß § 10 Ziffer 2 kann von Verbandsmitgliedern mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verbandsvorstand gekündigt werden.

(4) Der Beitritt oder die Kündigung erfolgen durch schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes gegenüber dem Verbandsvorstand und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Haushaltswesen

(1) Im Haushaltsplan des Kirchenverbandes sind die zur Erfüllung der Aufgaben auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zugewiesenen Mittel einzustellen.

(2) Der Haushaltsplan für die Friedhöfe wird als Gebührenhaushalt geführt.

§ 13

Übergangsregelungen

Die Verbandsversammlung ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum 1. Juni 2002 zu bilden. Spätestens zwei Monate später ist der Verbandsvorstand zu bilden. Bis zu

diesem Zeitpunkt werden die Geschäfte vom bisherigen Propsteivorstand wahrgenommen.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Propstei und den Stadtkirchenverband Braunschweig vom 12. Juni 1981 (Abl. S. 16), zuletzt geändert am 20. November 1998 (Abl. 1999 S. 2), mit Ausnahme der Regelungen in § 1 Abs. 1 und 4, §§ 5, 6, 8 und 14 außer Kraft.

Goslar, den 30. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 409

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen vom 25. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 46, 58 Abs. 3 und 74 des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 20. Oktober 1998 (Abl. 1999 S. 76), zuletzt geändert am 20. November 2000 (Abl. 2001 S. 55), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über den Erholungsurlaub und den Sonderurlaub für Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Vikare, Vikarinnen vom 11. November 1998 (Abl. 1999 S. 22), zuletzt geändert am 22. April 1999 (Abl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird Satz 2 gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Kur- sowie Urlauber- und Campingseelsorge oder Schiffsseelsorge, wenn das Landeskirchenamt einen entsprechenden Auftrag erteilt oder einem solchen zustimmt. Diese Zeit wird grundsätzlich zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft vom 29. November 2001

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft vom 20. März 1982 (Amtsbl. S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Ziff. 2 folgende Fassung:
„2. in eine kommunale Vertretungskörperschaft oder zum Bürgermeister oder Landrat (§§ 8, 8 a).“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „für diese Zeit“ die Worte „unter Fortzahlung der Bezüge“ eingefügt.
3. Die Überschrift des 3. Abschnittes erhält folgende Fassung:
„Wahl in kommunale Vertretungskörperschaften oder zum Bürgermeister oder Landrat“
4. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Will ein Mitarbeiter seiner Benennung als Bewerber für das Amt eines Bürgermeisters oder Landrats zustimmen, so findet § 3 entsprechende Anwendung. Die Kirchenregierung kann dem Mitarbeiter einen Anspruch auf Wiederverwendung im kirchlichen Dienst nach dem Ende der Amtszeit als Bürgermeister oder Landrat einräumen. Ein Anspruch auf Einweisung in die gleiche Stelle besteht nicht. Im übrigen gelten die §§ 4, 6 und 7 sinngemäß.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeitern bei der Wahl in eine politische Körperschaft in neuer Fassung entsprechend den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache bekannt zu geben.

Goslar, den 29. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause
Landesbischof

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Ordnung der diakonischen Arbeit
in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
(Diakoniegesetz)
Vom 29. November 2001**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig (Diakoniegesetz) in der Neufassung vom 2. November 1992 (Abl. 1993 S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird an Absatz 1 nach dem Satz „Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der zuständigen Propstei oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes.“ folgender Satz angefügt:

„Der Propsteidiakonieausschuss wird regelmäßig über die diakonische Arbeit der Propstei- oder Kreisstelle des Diakonischen Werkes unterrichtet und erhält einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst und lautet künftig:

„Das Diakonische Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nimmt seine diakonischen Aufgaben in der Landeskirche aufgrund des von ihm übernommenen Auftrages und seiner Satzung wahr.“

3. In § 14 wird als Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Die Landessynode wird über die Arbeit des Diakonischen Werkes regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird ein zusammenfassender Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes und über die Verwendung der von der Landeskirche zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel vorgelegt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Goslar, den 29. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Kirchengesetz
zur Einführung des Ehrenamtsgesetzes
Vom 10. November 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

ARTIKEL 1

**Kirchengesetz
über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von
Ehrenamtlichen in der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig
(Ehrenamtsgesetz – EAG)**

§ 1

Zielsetzung; Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu stärken. Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, ihre Kirchengemeinde, ihre Propsteien sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) Selbstständigen Rechtsträgern, die Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahrnehmen, wird empfohlen, die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich zu übernehmen.

§ 2

Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit werden gemeinsam mit den Ehrenamtlichen festgelegt. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit, der zuständige Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Beauftragung und Einführung sowie die Verabschiedung der Ehrenamtlichen sollen in angemessener Form vorgenommen und bekannt gegeben werden.

§ 3

Organisation des ehrenamtlichen Dienstes

(1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Einarbeitung, Beratung und Unterstützung sowie auf geistliche Begleitung.

(2) Ehrenamtliche sind angemessen über die sie oder ihren Aufgabenbereich betreffenden Vorgänge zu informieren und in die ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen

treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

§ 4

Fortbildung

Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft dazu wird von ihnen erwartet. Sie sollen an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

§ 5

Vertrauensperson

Aus ihrer Mitte wählen die Kirchenvorstände und Propsteisynoden jeweils eine Person zur Vertrauensperson für Ehrenamtliche. An diese Vertrauenspersonen können sich Ehrenamtliche in sie betreffende Angelegenheiten wenden.

§ 6

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, insbesondere bei seelsorgerlicher Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus.

§ 7

Finanzierung und Auslagensatz

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

(2) Bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Kosten werden im Rahmen vorhandener Mittel und nach vorheriger Absprache gegen Vorlage von Belegen erstattet. Dies schließt die Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen festzusetzender Höchstsätze ein.

§ 8

Versicherungsschutz

Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

§ 9

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Das Nähere kann die Kirchenregierung in einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift regeln.

Artikel 2

Im Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) vom 17. November 1995 (Abl. 1996 S. 11) wird § 12 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 911

**Verwaltungsanordnung für die Führung
der Kirchenbücher und Verzeichnisse
(Kirchenbuchordnung)
in der Neufassung vom 25. Oktober 2001**

In Anlehnung an die von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassene Richtlinie für die Führung der Kirchenbücher vom 11. September 1998 (Amtsbl. EKD S. 426) erlässt die Kirchenregierung aufgrund des Artikels 76 g) der Verfassung der Landeskirche folgende Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse (Kirchenbuchordnung):

I. Allgemeines

- § 1 Kirchenbücher
- § 2 Verzeichnisse
- § 3 Geltungsbereich

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen

- § 4 Kirchenbuchführung
- § 5 Örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in die Kirchenbücher
- § 6 Mitteilungen von Eintragungen
- § 7 Form der Kirchenbücher
- § 8 Zeitpunkt der Eintragung
- § 9 Unterlagen über die Eintragungen in die Kirchenbücher
- § 10 Allgemeines über Eintragungen
- § 11 Berichtigung und Änderungen
- § 12 Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher
- § 13 Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher
und Verzeichnisse

- § 14 Angaben für das Taufbuch
- § 15 Nottaufen
- § 16 Sperrvermerke
- § 17 Namensverzeichnis zum Taufbuch

- § 18 Angaben für das Konfirmationsbuch
- § 19 Angaben für das Traubuch
- § 20 Angaben für das Bestattungsbuch
- § 21 Eintragung in besonderen Fällen
- § 22 Angaben für das Aufnahmebuch
- § 23 Angaben für das Austrittsverzeichnis
- § 24 Sakristeiverzeichnis

IV. Auszüge und Abschriften aus den Kirchenbüchern,
Benutzung

- § 25 Auszüge
- § 26 Abschriften
- § 27 Beglaubigungen
- § 28 Berechtigte
- § 29 Auskünfte
- § 30 Einsichtnahme und Benutzung
- § 31 Gebühren

V. Schlussbestimmung

- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist ihren ordnungsgemäßen Vollzug; zuvor dürfen keine Urkunden über den Vollzug der Amtshandlung erteilt werden.

(2) In die Kirchenbücher werden folgende Amtshandlungen eingetragen:

- a) Taufe,
- b) Konfirmation,
- c) Trauung,
- d) Bestattung,
- e) Aufnahme, Übertritt, Wiederaufnahme in die Kirche.

§ 2

Verzeichnisse

(1) In besondere Verzeichnisse werden eingetragen:

- a) Angaben über Austritte einschließlich Übertritte in andere Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Austrittsverzeichnis),
- b) Angaben über gottesdienstliche Feiern (Sakristeiverzeichnis).

(2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes entsprechend.

§ 3

Geltungsbereich

(1) Die Kirchenbücher (§§ 14 bis 22), die Austrittsverzeichnisse (§ 23) und die Sakristeiverzeichnisse (§ 24) werden

für den Bereich einer Kirchengemeinde geführt. Dies gilt auch, wenn für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchenbuchamt oder eine gemeinsame Stelle (§ 4 Abs. 5 und 6) eingerichtet ist; für Bestattungsbücher können dabei besondere Regelungen getroffen werden.

II. Kirchenbuchführung: Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Kirchenbuchführung

(1) Die Kirchenbücher und die Austrittsverzeichnisse werden von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder dem zuständigen Kirchenbuchführer geführt, soweit keine andere Regelung getroffen ist (Abs. 6).

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist:

1. die oder der zur Führung der pfarramtlichen Geschäfte berufene Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde oder, falls mehrere Ordinierte das Pfarramt verwalten, die oder der von ihnen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindevorstand bestellte Ordinierte oder
2. im Fall der Errichtung eines Kirchenbuchamtes (Abs. 5) oder im Fall der Bildung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle bei einem der beteiligten Rechtsträger (Abs. 6) die von dem zuständigen Organ mit Genehmigung der Propästin oder des Propstes bestellte und von der oder dem Vorsitzenden des Organs verpflichtete beauftragte Person; werden haupt- oder nebenberuflich tätige kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kirchenbuchführerin oder zum Kirchenbuchführer bestellt, so gehört die Kirchenbuchführung zu ihren Dienstgeschäften.

(3) Der Name und die Amtsdauer der jeweils kirchenbuchführenden Person sind in die Kirchenbücher einzutragen.

(4) Mit Eintragungen in Kirchenbücher kann eine geeignete Hilfskraft beauftragt werden. Bei haupt- oder nebenberuflich beschäftigten Hilfskräften ist diese Tätigkeit Bestandteil des Dienstauftrages. Derartige Hilfskräfte sind nicht Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung. Ihre Eintragungen sind gemäß § 10 Abs. 4 von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben, es sei denn, dass den Hilfskräften durch Beschluss des Kirchengemeindevorstandes auch die Zeichnungs- und Siegelbefugnis im Auftrag für die vollzogenen Eintragungen im Kirchenbuch und die Auszüge daraus erteilt wurde.

(5) Die Kirchenbuchführung kann einem Kirchenbuchamt bei einem Kirchenverband übertragen werden; das Nähere wird durch Anweisung des zuständigen Organs des Kirchenverbandes mit Genehmigung des Landeskirchenamtes geregelt.

(6) Mehrere Pfarrämter können im Einvernehmen mit den Kirchengemeindevorständen einer gemeinsamen Verwaltungsstelle die Kirchenbuchführung übertragen; das Nähere ist durch Satzung oder Vereinbarung zu regeln, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit für die Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Bereich sie vollzo-

gen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufenden Nummern zu versehen.

(2) Die Militärpfarrer sind verpflichtet, über Amtshandlungen in ihrem personalen Seelsorgebereich der Kirchengemeinde Mitteilung zu machen, zu der dieser Seelsorgebereich gehört. Diese Amtshandlungen sind im Kirchenbuch dieser Kirchengemeinde mit Nummer einzutragen.

(3) Bei Personalgemeinden und bei Anstaltsgemeinden werden in deren Kirchenbücher nur die an den jeweiligen Mitgliedern dieser Gemeinden vollzogenen Amtshandlungen eingetragen.

§ 6

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Die Kirchengemeinden melden

- a) Taufen und Konfirmationen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes des Täuflings oder Konfirmierten,
- b) Trauungen an die Kirchengemeinde des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares,
- c) Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes,
- d) Bestattungen der Kirchengemeinde, der die oder der Bestattete angehört,

sofern die Amtshandlungen nicht in der Kirchengemeinde des unter a) bis c) genannten Wohnsitzes vollzogen sind. Die benachrichtigte Kirchengemeinde trägt die gemeldete Amtshandlung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein.

(2) Gehört das Kirchenmitglied nicht der Wohnsitzgemeinde an, und hat die Amtshandlung nicht in der gewählten Kirchengemeinde stattgefunden (§ 3 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung), so ist die gewählte Kirchengemeinde zu benachrichtigen. Diese trägt die Amtshandlung ohne Nummer ein und teilt dies der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit, die ebenfalls die gemeldete Amtshandlung ohne Nummer in ihr Kirchenbuch einträgt.

(3) Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(4) Die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer hat jede Taufe der für den Wohnsitz des Getauften zuständigen kommunalen Meldestelle zur Berichtigung und Fortschreibung der dort geführten Register mitzuteilen.

(5) Die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer, der für den Wohnsitz des Kirchenmitgliedes zuständigen Kirchengemeinde, hat der für die Führung des Gemeindegliederverzeichnisses zuständigen Stelle Angaben über Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Bestattungen sowie Kirchaustritte und Aufnahme in die Kirche zur Eintragung in das Gemeindegliederverzeichnis mitzuteilen.

§ 7

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster zu führen.

(2) Die Kirchenbücher sind in der Regel fertig gebundene Bücher. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes können Kirchenbücher in Loseblattform geführt werden. Die losen Blätter (Lagen) sind in angemessenen Zeitabständen zu binden.

(3) Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 14 ff zu führen. Die Kirchenbücher sollen auf der Außenseite eine entsprechende Aufschrift (z. B. Taufbuch usw.) tragen.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. Ist ein Kirchenbuchamt vorhanden, so kann für den Bereich einer Stadt ein gemeinsames Namensverzeichnis geführt werden.

§ 8

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Jede Amtshandlung ist unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, nicht selbst Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer, so muss sie oder er die Amtshandlungen der oder dem zuständigen Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer unverzüglich schriftlich melden. Nach der Eintragung sind die Kirchengemeinden gemäß § 6 umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund einer Bescheinigung der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vorgenommen hat, oder aufgrund von Zeugen-erklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Unterlage für die Eintragung ist in dem Kirchenbuch genau anzugeben.

§ 9

Unterlagen über die Eintragungen in die Kirchenbücher

(1) Unterlage für die Eintragung von Amtshandlungen in die Kirchenbücher mit Nummer ist in jedem Fall die schriftliche Bestätigung des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat.

(2) Die Bestätigung erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage der ausgestellten Urkunde oder der vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgefüllten Bescheinigung.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die/der die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit der für die Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben verantwortlich.

(4) Unterlage für die Eintragung in die Kirchenbücher ohne Nummer ist die Mitteilung anderer Kirchengemeinde nach § 6 Abs. 1.

(5) Die der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer vorgelegten Unterlagen sind zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs als Anlage zu den Kirchenbüchern aufzubewahren.

§ 10 Allgemeines über Eintragungen

(1) Eintragungen dürfen nur mit dokumentenechten Schreibmitteln vorgenommen werden.

(2) Soweit sich die Eintragungen auf den Inhalt einer standesamtlichen oder sonstigen öffentlichen Urkunde gründen,

müssen sie mit ihr inhaltlich übereinstimmen. Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben.

(3) In der Spalte ›Religionszugehörigkeit‹ ist eine Bekenntniszugehörigkeit einzutragen, wenn rechtlich die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft besteht. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als ›konfessionslos‹ zu bezeichnen.

(4) Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder von dem Kirchenbuchführer oder den gemäß § 4 Abs. 4 beauftragten Hilfskräften zu unterschreiben. Als einzelne Eintragung gelten auch Eintragungen über mehrere Amtshandlungen, die innerhalb einer kirchlichen Feier vollzogen werden; dabei sind die Nummern zu nennen, auf die sich die Unterschrift bezieht. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(5) Beginn und Schluss eines Jahrgangs sind in jedem Kirchenbuch zu kennzeichnen. Für Hinweise auf etwaige Nachträge soll vor den Eintragungen eines neuen Jahres Raum offen bleiben.

§ 11

Berichtigungen und Änderungen

(1) Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Berichtigung aufgrund nachträglicher Änderung standesamtlicher Beurkundungen.

Berichtigungen zu b) bis c) sind aufgrund der zu diesem Zweck ausgestellten Urkunden vorzunehmen.

(2) Hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Eintragung einer Amtshandlung noch nicht durch die Unterschrift abgeschlossen, dürfen noch Streichungen und Änderungen (Zusätze) vorgenommen werden. Hierauf muss am Schluss des Eintrags hingewiesen werden.

Sind Wörter gestrichen, so ist ihre Zahl anzugeben.

(3) Wurde ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, so ist das Blatt oder der Eintrag durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken. Es dürfen keine Blätter aus dem Kirchenbuch entfernt werden.

(4) Muss nach Abschluss der Eintragung eine Änderung oder Berichtigung vorgenommen werden, so ist in der Bemerkungsspalte ein entsprechender Vermerk anzubringen, der unter Angabe des Ortes und Tages unterschrieben werden muss. Der Anlass oder die Unterlage der Eintragung ist anzugeben.

(5) Zulässige Änderungen und Berichtigungen müssen so vorgenommen werden, dass der ursprüngliche Text nicht unkenntlich gemacht wird. Darüber hinaus darf das, was einmal im Kirchenbuch niedergeschrieben ist, in keinem Fall durch Radieren, Überkleben, Ausstreichen oder in anderer Weise verändert oder unkenntlich gemacht werden.

(6) Änderungen von Eintragungen aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister sind nur mit staatlicher Genehmigung zulässig.

§ 12

Aufbewahrung und Sicherung der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind in verschlossenen, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und gut durchlüfteten Räumen sorgfältig aufzubewahren.

(2) Bei längeren Vakanzen bestimmt der Vertreter im Pfarramt im Einvernehmen mit dem Propst, an welchem Ort die Kirchenbücher zu verwahren sind.

(3) Im übrigen dürfen Kirchenbücher nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) oder auf Anordnung des Kirchenvorstandes, auf Anforderung der Aufsichtsbehörde oder zur Instandsetzung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden.

(4) Das Ausleihen von Kirchenbüchern ist untersagt.

(5) Zur Sicherung der Kirchenbücher sollen nach deren Abschluss Sicherungsfilme oder Zweitschriften hergestellt werden, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

§ 13

Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

Die Aufsicht über die Kirchenbuchführung führen die Pröpstinnen oder die Pröpste, im Fall des § 4 Abs. 2 Ziffer 2 auch das Pfarramt, im Fall des § 4 Abs. 2 Ziffer 3 auch das jeweilige zuständige Organ. Die Pröpstinnen oder Pröpste überprüfen in Zeitabständen von höchstens 5 Jahren und bei einem Amtswechsel die ordnungsgemäße Führung der Kirchenbücher.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 14

Angaben für das Taufbuch

In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen Täuflings, sofern abweichend auch Geburtsname,
- b) Tag und Ort der Geburt,
- c) Tag, Ort und Raum der Taufe,
- d) Angaben über die Eltern bzw. Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Familienname und Vornamen, sofern abweichend auch Geburtsname,
 2. Wohnort,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
- e) Angaben über die Paten:
 1. Familienname und Vornamen,
 2. Wohnort,

- 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
- f) Tauftext, Pfarrerin oder Pfarrer,
- g) in der Spalte ›Bemerkungen‹ u. a.:

- 1. Namen von Pflegeeltern,
- 2. Änderungen gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c,

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen können die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f entfallen.

§ 15 Nottaufen

Bei Nottaufen sind neben den Eintragungen nach § 14 die Namen der oder des Taufenden und der oder des bestätigenden Pfarrerin oder Pfarrers einzutragen.

§ 16 Sperrvermerke

(1) Zum Taufeintrag eines nichtehelichen, eines für ehelich erklärten oder eines angenommenen Kindes ist auf Antrag der gesetzlichen Vertretung des Kindes oder des zuständigen Jugendamtes ein Sperrvermerk in das Taufbuch einzutragen.

(2) Ein zum Taufeintrag eines nichtehelichen Kindes eingetragener Sperrvermerk bleibt auch dann erhalten, wenn das Kind durch nachfolgende Eheschließung seiner Eltern legitimiert oder es für ehelich erklärt worden ist.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so ist bei der Erteilung von Auszügen und Abschriften sowie Auskünften die Vorschrift des § 28 Abs. 3 zu beachten. Dasselbe gilt auch, wenn die Einsichtnahme in das Kirchenbuch beantragt wird.

(4) Der Sperrvermerk ist in der Spalte ›Bemerkungen‹ hinter dem Taufeintrag mit dem Wort ›Sperrvermerk‹ einzutragen. Der Sperrvermerk ist auch in die Zweitschrift zu übernehmen.

(5) Wird von einem Kind nach Erreichen der Volljährigkeit oder von seinem gesetzlichen Vertreter ein Antrag auf Aufhebung des Sperrvermerks gestellt, so ist das Wort „Sperrvermerk“ zu streichen und zu vermerken: ›Gestrichen‹, Datum und Namenszeichen.

(6) Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes im jeweiligen Kirchenbuch einzutragen.

§ 17 Namensverzeichnis zum Taufbuch

Im Namensverzeichnis des Taufbuches können die Namen von Getauften, die nicht in ihrem Geburtsjahr oder in dem darauffolgenden Jahr getauft sind, sowohl im Jahr der Geburt als auch im Jahr der Taufe aufgeführt werden.

§ 18 Angaben für das Konfirmationsbuch

(1) In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname, Vornamen und Wohnort des Konfirmierten,

- b) Ort und Tag der Geburt und der Taufe des Konfirmierten,
- c) Tag der Konfirmation, Konfirmationspruch, Konfirmatorin oder Konfirmator.

(2) Die Konfirmanten eines Konfirmationstermins sind alphabetisch aufzuführen.

§ 19 Angaben für das Traubuch

(1) In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, sofern abweichend auch Geburtsname, Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft (§ 10 Abs. 3),
- b) Ort und Tag der Geburt und der Taufe,
- c) Familienstand vor der Eheschließung,
- d) Wohnort,
- e) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung und der Trauung,
- f) Trauspruch, Pfarrerin oder Pfarrer,
- g) in die Spalte ›Bemerkungen‹ u. a.

- 1. Hinweis auf Dispens,
- 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

(2) In das Namensverzeichnis ist unter dem betreffenden Anfangsbuchstaben auch der Geburtsname der Ehegatten einzutragen.

§ 20 Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, letzter Wohnsitz der oder des Verstorbenen,
- b) Ort und Tag der Geburt, Bekenntnis,
- c) Ort und Tag des Todes,
- d) Ort, Tag und Art der kirchlichen Handlung:
 - 1. Bibeltext der Ansprache,
 - 2. Pfarrerin oder Pfarrer.

§ 21 Eintragung in besonderen Fällen

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt folgendes:

- a) Wirkt die Kirche nur bei der Trauerfeier oder nur bei der Urnenbeisetzung mit, so kann die Handlung, bei der die Kirche nicht mitgewirkt hat, nur unter ›Bemerkungen‹ eingetragen werden.
- b) Wirkt die Kirche bei der Trauerfeier und Urnenbeisetzung mit, so wird diejenige Amtshandlung, die zuerst mitgeteilt wurde, aufgenommen. Die später mitgeteilte andere Amtshandlung wird unter ›Bemerkungen‹ mit

Angabe der amtierenden Pfarrerin oder des amtierenden Pfarrers eingetragen.

(2) Die Eintragung der Bestattung von Totgeburten erfolgt ohne Nummer.

§ 22

Angaben für das Aufnahmebuch

- (1) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:
- Familienname und Vornamen, Anschrift des Aufgenommenen,
 - Ort und Tag der Geburt und der Taufe,
 - Tag der Aufnahme, Pfarrerin oder Pfarrer,
 - Art der Aufnahme bzw. des Übertritts bzw. der Wiederaufnahme mit Angabe der früheren Zugehörigkeit zu einer Kirche.

§ 23

Angaben für das Austrittsverzeichnis

- (1) In das Austrittsverzeichnis sind einzutragen:
- Familienname und Vornamen und Anschrift der ausgetretenen Person,
 - Ort und Tag der Geburt und der Taufe,
 - Ort und Tag der Austrittserklärung,
 - Behörde und Geschäftszeichen.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die entsprechende Mitteilung des Landeskirchenamtes.
- (3) Für die Führung des Austrittsverzeichnisses gelten die §§ 4 bis 13 entsprechend.

§ 24

Sakristeiverzeichnis

- (1) In das Sakristeiverzeichnis sind einzutragen:
- alle Gottesdienste,
 - Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (mindestens an den Zählsonntagen) und Abendmahlsgäst (auch bei Hausabendmahlsfeiern),
 - Name der Predigerin oder des Predigers,
 - Predigttext,
 - Bestimmung und Ertrag der Kollekte, Ertrag des Klingelbeutels,
- (2) Sakristeiverzeichnisse sind in allen Kirchen zu führen.
- (3) In das Sakristeiverzeichnis können auch Taufen, Trauungen, Trauerfeiern und andere Amtshandlungen, die in der Kirche stattgefunden haben, eingetragen werden.

IV. Auszüge und Abschriften aus den Kirchenbüchern, Benutzung

§ 25

Auszüge

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern werden Auszüge ausgestellt. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Auszüge geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung unter Angabe der Nummer wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Einträge, nach denen sie gefertigt sind.

(3) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Auszügen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz ›jetzt‹ hinzugefügt werden.

(4) Für Auszüge ist das amtliche Formblatt zu verwenden.

(5) Sind die Originalkirchenbücher vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich, können ausnahmsweise Auszüge aufgrund der Zweitschrift oder Filmkopie (§ 13) ausgestellt werden. Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Auszüge aus Kirchenbüchern aus der Zeit vor Einführung der Personenstandsregister haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 26

Abschriften

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden. Über den Text ist das Wort ›Abschrift‹ zu setzen, darunter ist die Fundstelle zu vermerken.

(2) Abschriften sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung.

(3) § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 27

Beglaubigungen

(1) Auszüge und Abschriften sind von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(2) Beglaubigte Abschriften erhalten die Überschrift ›Beglaubigte Abschrift‹ und darunter die Angabe der Fundstelle (vgl. § 26 Abs. 1). Die Beglaubigungsformel lautet: ›Abschrift beglaubigt‹.

§ 28

Berechtigte

(1) Nach Vollzug einer Amtshandlung (mit Ausnahme von Bestattungen) und ihrer Eintragung in das Kirchenbuch ist den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, dem gesetzlichen Vertreter oder dem nächsten Angehörigen ein Auszug gebührenfrei auszuhändigen.

(2) Auf Antrag werden Auszüge und Abschriften erteilt:

1. an Personen, auf die sich der Eintrag bezieht sowie an diesen Personen Beauftragte,
2. an Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange des Betroffenen (§ 7 Archivgesetz vom 26.02.1999 – Abl. S. 125) nicht beeinträchtigt werden,
3. an Behörden und kirchliche Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk (§ 16 Abs. 3) eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder entmündigten Personen dem Vormund oder dem gesetzlichen Vertreter ein Auszug oder eine Abschrift erteilt werden. Die Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

(4) Die Ausstellung von Auszügen und Abschriften kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller für die Ermittlung der Eintragung ausreichende Angaben macht.

§ 29

Auskünfte

(1) Auskünfte aus Kirchenbüchern sowie aus Verzeichnissen werden an die nach § 28 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich erteilt. Das Erteilen von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Es darf nicht in beglaubigter Form geschehen.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so gilt § 28 Abs. 3 entsprechend.

§ 30

Einsichtnahme und Benutzung

Einsichtnahme und Benutzung der Kirchenbücher kann den nach § 28 Abs. 2 Berechtigten nur nach Maßgabe der Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes vom 20.06.2000 (Abl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung dann gewährt werden, wenn sich die Eintragungen auf nicht mehr lebende Personen beziehen.

§ 31

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen ist die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Gebührenordnung) vom 20.06.2000 (Abl. S. 85) und die Gebührentafel vom 12.06.2000 (Abl. S. 103) in der jeweils geltenden Fassung mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Eine Versendung der Kirchenbücher ist ausgeschlossen.
2. Für die Auszüge aus Kirchenbüchern wird keine Gebühr erhoben.
 - a) im Fall des § 28 Abs. 1,
 - b) wenn die Auszüge beantragt werden zur Vorlage bei der Anmeldung zu kirchlichen Amtshandlungen.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung in Gebrauch befindlichen Kirchenbücher können weitergeführt werden.

§ 33

Inkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung für die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse vom 13. September 1983 (Abl. S. 189) in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

RS 913

**Verwaltungsanordnung zur Änderung
der Verwaltungsanordnung
über die Führung der Kirchengemeindechroniken
vom 25. Oktober 2001**

Aufgrund des Artikels 76 Buchstabe g) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 14), zuletzt geändert am 16. November 2000 (Abl. 2001 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltungsanordnung über die Führung der Kirchengemeindechroniken vom 14. September 1987 (Abl. 1988 S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 erhält die Ziffer 1 folgenden Wortlaut:
„1. Liturgische Form, Zeit, Teilnahme und Besonderheiten von Amtshandlungen, Gottesdienst und Abendmahl“
2. In § 2 Absatz 2 werden die Ziffern 14 bis 22 gestrichen
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchenchroniken sind grundsätzlich fertig gebundene Bücher in Folio- oder DIN-A4-Format. Werden die Kirchenchroniken in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden.
(2) Die Aufzeichnungen sind entweder in lesbarer Handschrift mit Urkundentinte oder in gedruckter Form anzufertigen und jedesmal mit dem Datum der Abfassung und Unter-

schrift abzuschließen. Für spätere Ergänzungen und Hinweise ist ein Rand von 5 cm frei zu lassen."

§ 2

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 25. Oktober 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Kirchengesetz über die Umgliederung der Ev.-luth.
St. Nikolai-Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilder-
lahe aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in
die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Vom 29. November 2001**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abgeschlossenen Vertrag über die Umgliederung der Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe vom 2./9. Oktober 2001 wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Goslar, den 29. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

Vertrag

zwischen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vertreten durch die Kirchenregierung

und

der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe in Seesen geht mit ihren Gemeindegliedern in die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig über. Die Glieder der Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe werden Glieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

(2) Die Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe wird in die Propstei Seesen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig eingegliedert.

§ 2

(1) Mit dem Übergang treten in der Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe die Verfassung sowie die Kirchengesetze, Verordnungen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in Kraft und die Vorschriften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers außer Kraft.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

(1) Die bei Vertragsschluss in der Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe angestellten kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten einen Dienstvertrag nach dem Mitarbeiterrecht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Solange Umfang und Art der Tätigkeit sich nicht ändern, bleibt die nach dem bisherigen Vertrag gewährte Vergütungs- oder Lohngruppe erhalten, soweit nicht das Recht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe vorsieht.

(2) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig geltenden Recht.

§ 4

(1) Der im Amt befindliche Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe bleibt bis zur Neubildung der Kirchenvorstände in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig im Jahre 2006 im Amt. Er nimmt die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes nach dem Recht der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wahr.

(2) Die von der Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe in den Kirchenkreistag des Ev.-luth. Kirchenkreises Bockem-Hoheneggelsen entsandten Mitglieder scheiden mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages aus dem Kirchenkreistag aus. Die Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe entsendet mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages Mitglieder in die Propsteisynode der Propstei Seesen gemäß den Bestimmungen der Propsteiordnung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.

§ 5

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Synode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Er ist in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen bekannt zu machen und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 9.10.2001

Hannover, den 2.10.2001

**Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig
Die Kirchenregierung**

**Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers
Das Landeskirchenamt**

**Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung
der Grundordnung der Evangelischen Kirche
in Deutschland
Vom 30. November 2001**

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig stimmt der durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 9. November 2000 beschlossenen Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Goslar, den 30. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Beschluss der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig über eine Änderung
des Beschlusses über die Landeskirchensteuer
für das Haushaltsjahr 2001
vom 10. November 2001**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat am 10. November 2001 die Änderung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer des Haushaltsjahres 2001 beschlossen, die nachfolgend bekanntgemacht wird:

„Die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig in den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2001 vom 17. November 2000 (bekanntgemacht im Amtsblatt 2001, S. 9 ff.) werden wie folgt ergänzt:

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“

Braunschweig, den 10. November 2001

**Die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Kirchengesetz über den Haushaltsplan
der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2002/2003
vom 30. November 2001**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird gemäß Artikel 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2002 in Einnahme und Ausgabe auf 96.297.800,00 EUR festgestellt und für das Haushaltsjahr 2003 in Einnahme und Ausgabe auf 95.740.700,00 EUR festgestellt.
2. Innerhalb des Haushaltsplanes 2002/2003 wird der Anteil der Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Propsteien am Gesamtnettoaufkommen der Landeskirchensteuer (35 %) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes vom 23. Januar 1999 aufgeteilt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

1. Mehreinnahmen aus dem Aufkommen der Landeskirchensteuern, die gemäß § 3 Abs. 1 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes der Landeskirche zufließen, sind zunächst mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen. Entsprechend sind Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
2. Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, sind den Rücklagen zuzuführen.
3. Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zu 500.000,— EUR aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bei jeder Haushaltsstelle können vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstelle 9810.8600) abgedeckt werden. Personalkostenverstärkungen der Gruppierungs-Ziffern .4210 bis .4340 können den Haushaltsverstärkungsmitteln (Haushaltsstelle 9810.8610) entnommen werden.

§ 4

Kassenkredite

Zum Ausgleich von Schwankungen des Kassenbedarfs in den Haushaltsjahren 2002/2003 darf vorübergehend je ein Kassenkredit bis zu 500.000,— EUR aufgenommen werden, soweit die Betriebsmittel nicht ausreichen. Der Kassenkredit ist bis zum Schluss des Haushaltsjahres wieder abzudecken.

§ 5

Verpflichtungsermächtigungen

Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2002/2003 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden gemäß Finanzierungsplan zum Haushaltsplan mit einer Gesamtsumme von 281.300,00 EUR für künftige Jahre ab Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

§ 6

Sperrvermerke

Ist in besonderen Fällen eine Prüfung einzelner Haushaltsansätze notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Ausgaben der vorherigen Zustimmung der Kirchenregierung oder des Landeskirchenamtes bedarf (qualifizierter Sperr- bzw. Freigabevermerk – gem. Haushaltsplan –).

§ 7

Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen ist im Haushaltsplan mit Ziffern versehen. Auf die Deckungsvermerke gemäß Haushaltsplan wird verwiesen.
2. Bei den im Haushaltsplan mit Ziffer 55 versehenen Haushaltsstellen sind die am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Haushaltsmittel übertragbar. Eine Übertragbarkeit darf jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn bei Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wird, dass die nicht verbrauchten Mittel im kommenden Haushaltsjahr benötigt werden.
3. Kw/ku-Vermerke können durch Kirchenregierung auch anderweitig realisiert werden, wenn die entsprechende Einsparung gleichzeitig und gleichwertig erfolgt.
4. Die Erläuterungen zu den mit der Ziffer 77 versehenen Haushaltsmittel sind verbindlich.

§ 8

Rücklagen

Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

Verbleibende nicht verbrauchte Einnahmen bzw. Minder Ausgaben sind in nachstehender Reihenfolge den Rücklagen zuzuführen.

1. Rückstellung für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen in Höhe von 15 v. H. der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen für eine evtl. entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HHSSt. 9760.9110).
2. An die Personalkostenrücklage die nicht verbrauchten Haushaltsmittel der Gruppierungsziffern .4210, .4220, .4230, .4240, .4310 und .4320 (über Haushaltsstelle 9750.9111).

Ein nach Abzug der Haushaltsreste § 7 Abs. 2 und der nach § 8 unter Nr. 1 und 2 genannten Rücklagen verbleibender Rest ist in folgender Weise den Rücklagen zuzuführen:

- der Allgemeinen Ausgleichsrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9720.9110)
- der Betriebsmittelrücklage in Höhe von 50 % (über HHSSt 9710.9110)

Goslar, den 30. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Christian Krause

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
im Land Niedersachsen
für die Haushaltsjahre 2002/2003**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2002/2003 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (AZ. S. 2447-8-342, BStBl. I 1999, S. 509 f., Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 23/1999 S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchengeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchengeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe EUR	gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	Kirchengeld EUR
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchengeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchengeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchengeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchengeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchengeld kann durch die Landeskirche auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides, jedoch nicht vor Festsetzung der von dem Ehegatten entrichteten Kirchensteuer.

Goslar, den 30. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2002

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2001 in DM Ergebnis 2000 in DM	Ansatz 2002 in EURO		Ansatz 2002 in EURO	Ansatz 2001 in DM Ergebnis 2000 in DM	
11.369.300,00 11.706.445,54	5.660.400,00	0 Allg. kirchliche Dienste	31.134.600,00	59.219.200,00 50.667.428,09	
1.580.400,00 1.962.562,09	844.400,00	1 Besondere kirchl. Dienste	5.506.600,00	10.583.300,00 9.689.894,75	
73.200,00 1.707.897,17	37.300,00	2 Diakonische Arbeit	5.031.600,00	10.243.000,00 12.715.518,03	
0,00 0,00	0,00	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.600.700,00	5.042.800,00 4.885.131,00	
168.800,00 201.884,94	88.700,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	775.500,00	1.575.300,00 1.273.196,40	
73.900,00 92.312,80	40.100,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	601.800,00	1.224.700,00 1.055.948,53	
1.806.100,00 2.163.647,43	909.200,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.706.300,00	16.546.800,00 15.321.465,04	
10.535.500,00 10.766.494,06	4.724.000,00	8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	736.100,00	1.358.200,00 1.899.495,91	
163.874.700,00 177.541.000,80	83.993.700,00	9 Allgem. Finanzwirtschaft	41.204.600,00	83.688.600,00 108.634.167,08	
189.481.900,00 206.142.244,83	96.297.800,00	Gesamtsumme	96.297.800,00	189.481.900,00 206.142.244,83	

Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2003

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan	Ausgaben	
Ansatz 2002 in EURO Ansatz 2001 in DM	Ansatz 2003 in EURO		Ansatz 2003 in EURO	Ansatz 2002 in EURO Ansatz 2001 in DM
5.660.400,00 11.369.300,00	5.659.900,00	0 Allg. kirchliche Dienste	31.650.700,00	31.134.600,00 59.219.200,00
844.400,00 1.580.400,00	852.500,00	1 Besondere kirchl. Dienste	5.515.600,00	5.506.600,00 10.583.300,00
37.300,00 73.200,00	37.300,00	2 Diakonische Arbeit	4.991.000,00	5.031.600,00 10.243.000,00
0,00 0,00	0,00	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.602.700,00	2.600.700,00 5.042.800,00
88.700,00 168.800,00	90.100,00	4 Öffentlichkeitsarbeit	772.500,00	775.500,00 1.575.300,00
40.100,00 73.900,00	41.300,00	5 Bildungswesen und Wissenschaft	602.900,00	601.800,00 1.224.700,00
909.200,00 1.806.100,00	909.200,00	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	8.768.400,00	8.706.300,00 16.546.800,00
4.724.000,00 10.535.500,00	4.768.100,00	8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	645.900,00	736.100,00 1.358.200,00
83.993.700,00 163.874.700,00	83.382.300,00	9 Allgem. Finanzwirtschaft	40.191.000,00	41.204.600,00 83.688.600,00
96.297.800,00 189.481.900,00	95.740.700,00	Gesamtsumme	95.740.700,00	96.297.800,00 189.481.900,00

**Beschluss
über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-
lutherischen Landeskirche
in Braunschweig
im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
für die Haushaltsjahre 2002/2003**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der ab 01.01.1992 zur Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig gehörenden Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt haben, Landeskirchensteuer.

§ 1

Für die Jahre 2002/2003 erhebt die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Bemessungsgrundlage ist die unter Berücksichtigung des § 51 a EStG ermittelte Einkommen-(Lohn-)Steuer.

§ 2

Es wird ein Mindestbetrag von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EUR jährlich, 0,90 EUR vierteljährlich, 0,30 EUR monatlich, 0,07 EUR wöchentlich und 0,01 EUR täglich erhoben.

§ 3

Das Besondere Kirchengeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

30 000 bis	37 499	96
37 500 bis	49 999	156
50 000 bis	62 499	276
52 500 bis	74 999	396
75 000 bis	87 499	540
87 500 bis	99 999	696
100 000 bis	124 999	840
125 000 bis	149 999	1 200
150 000 bis	174 999	1 560
175 000 bis	199 999	1 860
200 000 bis	249 999	2 220
250 000 bis	299 999	2 940
300 000 und mehr		3 600

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchengeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

(1) Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gilt folgendes:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsätzen nach §§ 40, 40 a, 40 b EStG erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende pauschale Kirchenlohnsteuer 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer gelten folgende Kirchensteuersätze:

1. in den Fällen der Pauschalierung nach §§ 40, 40 b EStG 9 v. H.
2. in den Fällen der Pauschalierung nach § 40 a EStG 5 v. H. der pauschalen Lohnsteuer.

(2) Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird zu 73 v. H. der evangelischen Kirche, zu 27 v. H. der katholischen Kirche zugeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 5

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Goslar, den 30. November 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landessynode**

Eckels

**Bekanntmachung
über die Bildung der X. Landessynode**

Gemäß § 10 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode in der Neufassung vom 18. Mai 1995 (Amtsbl. 1995 S. 71) wird hiermit das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der X. Landessynode für die Amtszeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2007 bekannt gegeben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Mitglieder sind gewählt worden:

Propstei Bad Gandersheim

Ordiniertes Mitglied:

Karius, Winfried, Pfarrer, Einbeck

Nichtordiniertes Mitglied:

Lürig, Karl-Heinz, Finanzbeamter, Eimen

Propstei Bad Harzburg

Ordiniertes Mitglied:

Paßlick, Josef, Pfarrer, Bad Harzburg

Nichtordinierte Mitglieder:

Buchmeier, Wolfgang, Studienrat im Privatschuldienst, Bad Harzburg

Hagner, Dr., Lutz, Ingenieur, Blankenburg

Köhler, Monika, Musikschullehrerin und Katechetin, Hasselfelde

Propstei Braunschweig

Ordinierte Mitglieder:

Ermerling, Ute, Pfarrerin, Braunschweig
Klages, Christiane, Pfarrerin, Braunschweig
Kraft, Armin, Propst, Braunschweig
Meiners, Friedhelm, Pfarrer, Braunschweig

Nichtordinierte Mitglieder:

Böttger, Andreas, Student, Braunschweig
Hemming, Dr., Wolfgang, Dipl.-Phys., Braunschweig
Jacobs, Werner, Steuerberater, Braunschweig
Jünke-Mielke, Susanne, Dipl.-Kaufrau, Braunschweig
Möbius, Thomas, PR-Berater, Braunschweig
Rohn, Bernd-Michael, Lehrer, Braunschweig
Schwanke, Jürgen, Studiendirektor i. R., Braunschweig
Zirbeck, Dr., Rainer, Stadtkämmerer a. D., Braunschweig

Propstei Goslar

Ordiniertes Mitglied:

Ahrens, Udo, Pfarrer, Goslar

Nichtordinierte Mitglieder:

Bensch, Norbert, Rektor, Goslar
Peter, Thomas, Realschullehrer, Goslar
Von Veltheim, Anna, Oelber a. w. W.

Propstei Helmstedt

Ordiniertes Mitglied:

Meyer, Thomas, Pfarrer, Grasleben

Nichtordinierte Mitglieder:

Mattfeldt-Kloth, Sybille, Rechtsanwältin, Helmstedt
Viedt, Almuth, Ernährungswissenschaftlerin, Grasleben

Propstei Königslutter

Ordiniertes Mitglied:

Jordens-Höke, Reinhold, Pfarrer, Königslutter

Nichtordinierte Mitglieder:

Haller, Barbara, Königslutter
Mahler, Hans-Wolf, Dipl.-Ing., Bechtsbüttel
Rohlf, Ulrike, Lehrerin, Cremlingen

Propstei Salzgitter-Bad

Ordiniertes Mitglied:

Kaufmann, Alfred, Pastor, Salzgitter

Nichtordiniertes Mitglied:

Pfaue-Vogt, Dr. Jutta, Dipl.-Agraring., Groß Flöthe

Propstei Salzgitter-Lebenstedt

Ordiniertes Mitglied:

Kiekhöfer, Klaus, Pfarrer, Salzgitter

Nichtordinierte Mitglieder:

Banda, Konrad, Dipl.-Ing., Baddeckenstedt
Dresler, Gisela, Salzgitter
Kettler, Doris, Rechtsanwältin, Salzgitter

Propstei Schöppenstedt

Ordiniertes Mitglied:

Merz, Bernhild, Pröpstin, Schöppenstedt

Nichtordiniertes Mitglied:

Steffens, Susanne, Diakonin, Evessen

Propstei Seesen

Ordiniertes Mitglied:

Hirschler, Uta, Pfarrerin, Bockenem-Mahlum

Nichtordinierte Mitglieder:

Fricke, Burkhard, Verwaltungsbeamter, Windhausen
Gloeckner, Dr., Reiner-Joachim, Chefarzt der Intensivmedizin, Seesen

Propstei Vechelde

Ordiniertes Mitglied:

Welge, Harald, Pfarrer, Braunschweig

Nichtordiniertes Mitglied:

Bolte, Dagmar, Erzieherin, Wendeburg

Propstei Vorsfelde

Ordiniertes Mitglied:

Bohn, Marion, Pfarrerin, Groß Twülpstedt

Nichtordinierte Mitglieder:

Schulz, Dr. Ekkehard, Dipl.-Ing., Wolfsburg
Telieps, Sabine, Hauswirtschaftsleiterin, Parsau

Propstei Wolfenbüttel

Ordiniertes Mitglied:

Borrmann, Eberhard, Pfarrer, Wolfenbüttel

Nichtordinierte Mitglieder:

Böcher, Mechthild, Hauswirtschaftsleiterin, Wolfenbüttel
Lichtenberg, Karl, Inspekteur der Polizei a. D., Wolfenbüttel

Gegen die Wahl können gemäß § 11 Abs. 1 des eingangs genannten Gesetzes mindestens fünf Wahlberechtigte gemeinsam und die Wahlleitungen (Propsteivorstände) binnen eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Landeskirchlichen Amtsblatt Einspruch beim Landeskirchenamt erheben.

Folgende ordinierte und nichtordinierte Kirchenmitglieder sind von der Kirchenregierung in die X. Landessynode berufen worden:

Eckels, Gerhard, Vorsitzender Richter am Landgericht Braunschweig, Braunschweig
Fuhrmann, Dr. Jörg-Heinz, Vorstandsmitglied Salzgitter AG, Salzgitter
Füllekrug, Joachim, Bausachverständiger, Liebenburg / Groß Döhren
Fürst, Dietrich, Generalbevollmächtigter der Nord LB i. R., Braunschweig
Harlfinger, Friederike, Erste Bürgermeisterin der Stadt Braunschweig, Braunschweig
Klemeyer, Dr. Martin, Verbandsdirektor des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, Braunschweig

Meyer, Katharina, Pfarrerin, Braunschweig
Riegelmann, Volker, Gemeinédiakon, Schandelah
Staberow, Sabine, Vorsitzende des Vkm Braunschweig e. V.,
Lengede

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2002

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Bekanntmachung
der Änderung der Zusammensetzung
der Gesamtpfarrvertretung
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers auf Seite 204 bekannt gemachte Zusammensetzung
der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung
der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Hannover, den 5. November 2001

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 2. März 1999
(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 37) weisen wir auf folgende Ver-
änderungen in der Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertre-
tung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersach-
sen hin:

Der Pfarrerausschuss der Ev.-luth. Landeskirche in Braun-
schweig hat mit sofortiger Wirkung an Stelle von Pfarrerin Pia
Dittmann-Saxel

Pfarrer **Detlef Gottwald**, Kirchtwe 2, 38165 Lehre, als Mit-
glied

und an Stelle von Pfarrerin Friedlinde Runge

Pfarrer **Andreas Ohm**, An der Kirche 1, 38279 Sehle, als
Stellvertreter

in die Gesamtpfarrvertretung entsandt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

**Bekanntmachung
der Neubildung und Zusammensetzung
der Schlichtungskommission**

Die im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche
Hannovers auf Seite 204 bekannt gemachte Neubildung und
Zusammensetzung der Schlichtungskommission wird hiermit
zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Dezember 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichel Schmidt

**Neubildung und Zusammensetzung
der Schlichtungskommission**

Hannover, den 5. November 2001

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-
dersachsen hat gemäß § 32 des Kirchengesetzes über die
Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitar-
beitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl.
S. 92 ff) mit Wirkung vom 19. Juni 2001 für die Dauer von
fünf Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission beru-
fen:

Vorsitzender:

Richter am Oberlandesgericht Celle, **Dr. Dietmar Franzki**,
Celle
(Stellvertreter: Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle,
Dr. Peter Schmid, Celle)

Mitglieder:

Jörg Eikmann, Braunschweig
(Stellvertreter: **Michael Vogelsänger**, Cremlingen)

Andrea Furche, Rinteln
(Stellvertreterin: **Sigrid Tost**, Holzminden)

Ludwig Juknat, Barßel
(Stellvertreter: **Hanspeter Teetzmann**, Oldenburg)

Peter Klahr, Nienburg
(Stellvertreter: **Holger Wöltje**, Hannover)

Ulrike Nemann, Sande
(Stellvertreter: **Horst Heinrich**, Delmenhorst)

Monika Rietze, Hannover
(Stellvertreterin: **Kerstin Muchow-Siefken**, Bredenbeck)

Olaf Waldvogel, Wolfenbüttel
(Stellvertreterin: **Bettina Kaiser**, Helmstedt)

Hinrich Wöckener, Hildesheim
(Stellvertreter: **Karsten Sander**, Hannover)

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

RS 421

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 6/2001 auf Seite 144 abgedruckte Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz - PFBVG) wird wie folgt berichtigt:

In § 3 der Anlage wird jeweils das Datum „1.4.42“ durch das Datum „1.1.42“ ersetzt.

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

RS 507

Änderung der Ordnung der Kammer für Frauenfragen vom 11. Dezember 2001

Die Kirchenregierung hat beschlossen, die Ordnung der Kammer für Frauenfragen in der Neufassung vom 28.11.1992 (Abl. 1993 S. 28) wie folgt zu ändern:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammer für Frauenfragen berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt in Fragen, die für das Zusammenleben und -arbeiten von Frauen und Männern in der Kirche sowie speziell für Frauen von Bedeutung sind.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Der Kammer gehören an:

1. Zwei Frauen und zwei Männer, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind. Jeweils eine Frau und ein Mann darf nicht in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen,
2. der zuständige Referatsleiter oder die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes,
3. die Frauenbeauftragte,
4. der Landesmännerpfarrer,
5. fünf von der Kirchenregierung zu berufende Kirchenmitglieder, nämlich
 - a) eine im Dienstverhältnis der Landeskirche stehende ordinierte Frau,
 - b) zwei im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende nicht ordinierte Frauen,

- c) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Frauenarbeit in Braunschweig,
- d) eine weitere nicht im Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Frau.“

Wolfenbüttel, den 11.12.2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Bekanntmachung der Satzungsänderungen der Evangelischen Stiftung Wichernhaus in Bad Harzburg

Der Vorstand der Evangelischen Stiftung Wichernhaus hat am 21. August 2001 gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung die nachstehenden Satzungsänderungen beschlossen, die am 22. Oktober 2001 vom Landeskirchenamt als der kirchlichen Stiftungsbehörde genehmigt worden sind. Die Änderungen treten nach § 15 der Stiftungssatzung am Tag ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 23. Oktober 2001

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Der Stiftungsvorstand hat folgende Satzungsänderung in § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 beschlossen:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der oder die vom Rat der Stadt Bad Harzburg bestimmte Beamte oder Beamtin, Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Marienstiftes in Braunschweig sowie der oder die Bevollmächtigte des Diakonischen Werkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. können sich durch eine mit schriftlicher Vertretungsvollmacht für die betreffende Sitzung versehene Person in den Sitzungen mit Stimmrecht vertreten lassen.“

2. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Sie ist spätestens 6 Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.“

gez. Pastor Meyer
(Vorstandsvorsitzender)

gez. Heinrich Linne
(geschäftsführender Vorstand)

Vorstehende vom Stiftungsvorstand der Evangelischen Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg am 21. August 2001 beschlossenen Satzungsänderungen werden im Rahmen der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes als zuständige Kirchenbehörde im Sinne des § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Stiftungssatzung genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 2001

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A. gez. Siebert
Landeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 01.01.2001 bis 31.12.2001

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen:	Betreff:
01/2001	31.05.2001	R 42 du/hr	Jahresabschluss 2001/Euro-Umstellung/ Haushaltsplanung 2002
02/2001	14.06.2001	D II Baureferat – mu/za	Aufstellung der Dringlichkeitslisten
03/2001	01.08.2001	Referat 42 du/schm	Gemeinsame Stellenbörse des Diakonischen Werkes und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
04/2001	29.08.2001	E 7 – R 42 – du/hr	Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2002
05/2001	15.11.2001	R 40 sd/kr	Kassenschluss 2001 der Landeskirchenkasse
06/2001	22.11.2001	Referat 31 – si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2000 bis 30.06.2001
07/2001	17.12.2001	R40 – sd/kr	Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung gesetzt worden, da abhanden gekommen:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanne
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
TANNE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Tanne
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIR-
CHENGEMEINDE TANNE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Halchter in Wolfenbüttel
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
HALCHTER IN WOLFENBÜTTTEL

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi als Stempel-
automat

Beizeichen: Stern im oberen Scheitelpunkt

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohrum
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
OHRUM

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi als Stempelau-
tomat

Beizeichen: Stern im oberen Scheitelpunkt

4. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Dorstadt
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. BARTHOLOMÄUS DORSTADT

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi als Stempel-
automat

Beizeichen: Stern im oberen Scheitelpunkt

5. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Matthäus zu Bredelem in
Langelsheim
(Propstei Goslar)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST.
MATTHÄUS ZU BREDELEM IN
LANGELSHEIM

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi
1 Kleinsiegel in Gummi

C. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bredelem in Langelsheim
(Propstei Goslar)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
BREDELEM IN LANGELSHEIM

Siegelausführung: 2 Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: 1 bzw. 2

2. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bredelem und Upen
(Propstei Goslar)

Siegelbild: keines

Siegelinschrift: KIRCHENSIEGEL VON BREDELEM
UND UPEN

Siegelausführung: Prägesiegel in Metall

3. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ostharingen
(Propstei Goslar)

Siegelbild: keines

Siegelinschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU HARINGEN

Siegelausführung: Prägesiegel in Metall

4. Ev.-luth. Kirchengemeinde Halchter in Wolfenbüttel
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen
Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
HALCHTER IN WOLFENBÜTTTEL

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: Kreuz im oberen Scheitelpunkt

5. Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohrum
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
OHRUM

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: Kreuz im oberen Scheitelpunkt

6. Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Dorstadt
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE
ST. BARTHOLOMÄUS DORSTADT

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: Kreuz im oberen Scheitelpunkt

Wolfenbüttel, den 21. November 2001

Landeskirchenamt

Dr. Siehelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

In der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** ist die Stelle einer **Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Königslutter** neu zu besetzen.

Das Amt ist mit der Pfarrstelle Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I verbunden. Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Königslutter umfasst 26 Pfarrämter mit rd. 39.000 Gemeindemitgliedern. Weitere Informationen über die Propstei können Sie der Internetseite <http://www.Kaiserdom-Koenigslutter.de> und dem weiterführenden Link auf die Stadtkirchengemeinde St. Sebastian u. Fabian entnehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 14. Februar 2002 erbeten an:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Die **Pfarrstelle St. Georg Herrhausen mit Dannhausen und Engelade**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2002 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände St. Georg Herrhausen, Dannhausen und Engelade zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Thomas Wolfenbüttel Bezirk I**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Versöhnungskirche in Wolfenbüttel**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Remigius Veltheim/Ohe mit Schulenrode im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages**. Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Eine neue **Stelle für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Goslar** ist zu besetzen. Aufgabenstellung dieser Pfarrstelle, die dienstaufsichtsrechtlich dem Propst der Ev.-luth. Propstei Goslar zugeordnet ist, ist insbesondere die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden innerhalb der Stadt Goslar in Planung und Durchführung. Ein Schwerpunkt soll die Mitarbeit in Konfirmanden- und Jugendprojekten der Kirchengemeinde St. Georg in Goslar sein.

Darüber hinaus soll die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber gemeinsam mit den Kirchengemeinden in der Stadt Goslar eine kooperative Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit unter veränderten personellen Rahmenbedingungen entwickeln und initiieren. Die Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugend der Ev.-luth. Propstei Goslar und dem Propsteijugenddiakon wird erwartet. Die Stelle ist auf vier Jahre befristet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2002 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf mit Beschreibung der bisherigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit beizufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle St. Martini Bezirk II in Braunschweig** ab 1. November 2001 mit **Pfarrer Friedhelm Meiners**, bisher Auferstehungsgemeinde und Landesmännerpfarrer.

Die **Stelle des Propstes in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt** verbunden mit der **Pfarrstelle St. Andreas Bezirk I** ab 1. Januar 2002 mit **Propst Joachim Kuklik**, bisher Kirchdorf.

Die **Stelle für besondere Dienste für die Entwicklung von Koordinations- und Kooperationsmodellen gemeindlicher Arbeit in der Innenstadt von Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit Zusatzauftrag Kirchlicher Dienst in Polizei, Zoll und Feuerwehr ab 1. Januar 2002 mit **Pfarrer Hans-Jürgen Brüser**, bisher Veltheim/Ohe.

Die **Pfarrstelle Heilige Dreifaltigkeit Heimburg mit Benzingerode** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Februar 2002 mit **Pfarrer Irene Sonnabend**, bisher Harlingerode.

Die **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Pastoralpsychologischer Dienst** ab 1. Januar 2002 mit **Pfarrer Lothar Mischke**, bisher Gitter.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Werlaburgdorf mit Lukaskirche Heinigen** ab 1. Januar 2002 im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer auf Probe Frank Ahlgrim**.

Die **Pfarrstelle St. Georg Volkersheim mit Schlewecke und Werder** in Stellenteilung mit **Pfarrer auf Probe Dagmar Bertram** und **Pfarrer auf Probe Marcus Bertram**.

Die **Pfarrstelle Christuskirchengemeinde Gitter und Hohenrode in Salzgitter** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages mit **Pfarrer auf Probe Andreas Jensen**.

Personalnachrichten

Ruhestand

Pfarrer Christian Vahrmeyer, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2001 in den Ruhestand getreten.

Verstorben

Pfarrer i. R. Edmund Thies, Celle, ist im Oktober 2001 verstorben.

OLKR i. R. Henje Becker, ist am 6. November 2001 verstorben.

Pfarrer i. R. Hermann Brinker, Braunschweig, ist am 10. November 2001 verstorben.

Pfarrer i. R. Hans Römer, Braunschweig, ist am 5. Dezember 2001 verstorben.

Pfarrer i. R. Wolfgang Musahl, Gifhorn, ist am 6. Dezember 2001 verstorben.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2002

Für das Jahr 2002 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll sowie Bewerbungsformulare sind im Landeskirchenamt, Personalreferat, erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung des Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2002

Landeskirchenamt

Müller